

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 09. 2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25. 11. 2020 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14. 12. 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 15. 05. 2019 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | | |
|----|--------------------------------|---|
| a) | Schmutzwasserbeseitigung | 2,96 Euro je eingeleitetem m ³
Schmutzwasser |
| b) | Niederschlagswasserbeseitigung | 2,72 Euro je volle 5 m ²
überbauter bzw. bebauter und/oder
befestigter Grundstücksfläche.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

Aschersleben, den 26. 11. 2020

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsigel